Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30 **11. März 2020** **Nummer 10**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal 41

1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal 41

Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bertkow und Hohenberg-Krusemark 41

2. Hansestadt Stendal

Satzung zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen in der Hansestadt Stendal (Beteiligungssatzung, BS SDL) 42

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung – ABS -) 43

Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ 44

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“ 45

3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Widmungsverfügung zur Straße „Am Wasserwerk“ 46

4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2018 46

5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2020. 47

6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis nach § 53 Baugesetzbuch für das Umlegungsgebiet „Haferbreiter Weg – West“ in Stendal 47

7. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2020 47

Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2020 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg 47

8. Zweckverbandes Breitband Altmark

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz 2012 48

Landkreis Stendal

Mit Schreiben vom 17. Februar 2020 erhielt der Landkreis Stendal durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die:

„Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal“

1. Die 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Carsten Wulfänger
Landrat

- 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 12.12.2019

Landkreis Stendal

1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 12.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung (Beauftragte für Gleichstellung und Menschen mit Behinderung) wird wie folgt neu gefasst:

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

Artikel 2

§ 12 der Hauptsatzung (Kreisbehindertenbeirat) wird wie folgt neu gefasst:

§ 12
Inklusionsbeirat

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung wird ein Inklusionsbeirat gebildet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
§§ 79 und 80 KVG LSA

(2) Der Beirat besteht aus max. 11 Mitgliedern, die vom Kreistag für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Das Verfahren zur Berufung dieser Mitglieder regelt die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates. Die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsbeirates ist ehrenamtlich.

(3) Der Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und zwei Stellvertretungen.

(4) In den beratenden Fachausschüssen des Kreistages ist in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches einem Mitglied des Inklusionsbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.
§ 80 KVG LSA

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.12.2019
Landkreis Stendal

Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

7 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2
(jeweils Gesamthöhe 228,7 m; Nabenhöhe 159,4 m;
Rotordurchmesser 138,6 m; Nennleistung 4,2 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bertkow	2	50/12 u. 50/13
2	Bertkow	3	3/4
3	Bertkow	3	3/27
4	Hohenberg-Krusemark	5	35/1
5	Hohenberg-Krusemark	5	39/1
6	Bertkow	3	3/23
7	Bertkow	3	3/11

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Mit Errichtung der sieben Neuanlagen ist parallel der Rückbau von drei Bestandsanlagen in den Gemarkungen Bertkow und Klein Schwechten geplant.

Gleichzeitig wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der sofortige Vollzug der Genehmigung sowie gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG erfolgte die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Behörde.
Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Die Inbetriebnahme der WKA ist Ende 2021 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschl. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die o.g. Unterlagen liegen in der Zeit vom

19. März 2020 bis einschließlich 20. April 2020

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg (Bauamt Zi. 21)	Gemeindezentrum
Breite Straße 15	An der Zuckerfabrik 1
39596 Arneburg	39596 Goldbeck

Montag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Innerhalb der Zeit vom

19. März 2020 bis einschließlich 19. Mai 2020

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.
Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 24. Juni 2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck Gemeindezentrum An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 26.02.2020

Carsten Wulfänger

Hansestadt Stendal

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 17.02.2020 beschlossene Satzung zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen in der Hansestadt Stendal wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.
Hansestadt Stendal, 19.02.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Satzung zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen in der Hansestadt Stendal (Beteiligungssatzung, BS SDL)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 17.02.2020 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Stadtseniorenrat

§ 1
Einrichtung und Rechtsstellung

Bei der Hansestadt Stendal besteht seit 1996 ein Stadtseniorenrat. Er nimmt im Rahmen dieser Satzung die Interessen der älteren Einwohner der Hansestadt Stendal unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

§ 2
Zusammensetzung und Bildung des Stadtseniorenrates

1. Der Stadtseniorenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, die vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode auf Vorschlag der gemäß Absatz 2 gebildeten Bewerbungskommission bestellt werden. Erneute Bestellung ist zulässig.
2. Die Bewerbungskommission besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Fraktionen des Stadtrates und drei Vertretern des amtierenden Stadtseniorenrates. Sie fordert öffentlich zu Bewerbungen für den Stadtseniorenrat auf, wählt aus den eingegangenen Bewerbungen eine ausreichende Anzahl Bewerber sowie mögliche Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Stadtseniorenrates aus und schlägt sie dem Stadtrat vor. Beratungen der Bewerbungskommission sind nicht öffentlich; auf Beschluss der Bewerbungskommission kann ein Protokollführer hinzugezogen werden. § 56 KVG gilt entsprechend.
3. Mitglieder des Stadtseniorenrates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren alleinigen Wohnsitz oder ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Stendal haben; sie scheiden aus dem Stadtseniorenrat aus, wenn sie diesen aufgeben.
4. Die Bestellung des Stadtseniorenrates endet mit der Wahlperiode des Stadtrates. Bis zu einer Bestellung eines neuen Stadtseniorenrates führt der bisherige die Geschäfte weiter.

§ 3
Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Zu den Aufgaben des Stadtseniorenrates gehören insbesondere
   a. die Beratung der Stadt mit dem Ziel, die Lebensqualität älterer Menschen zu verbessern,
   b. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und deren Weiterleitung an die zuständige Stelle,
   c. die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die sich sozialen Aufgabenbereichen widmen und in der Seniorenbetreuung tätig sind.
   d. die Durchführung der „Tage der älteren Bürger“,
   e. die Unterstützung der Stadt bei der Ehrung ehrenamtlich Tätiger in der Seniorenbetreuung und bei besonderen Seniorenjubiläen.

   Hierzu soll ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Stadtseniorenrat und Stadtverwaltung erfolgen.
2. Der Stadtseniorenrat hat folgende Rechte:
   a. Er kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen an den Stadtrat und seine Ausschüsse geben.
   b. Ein Vertreter des Stadtseniorenrates hat im Einzelfall auf Antrag und mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen, soweit Belange des Stadtseniorenrates betroffen sind.
   c. Der Stadtseniorenrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
3. Der Stadtseniorenrat ist verpflichtet, jährlich dem Stadtrat über seine Arbeit zu berichten und über seine Finanzen Rechnung zu legen. Er soll eine regelmäßige Seniorensprechstunde abhalten.

§ 4
Vorstand

Der Stadtseniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer.

§ 5
Einberufung, Sitzungsleitung

1. Der Stadtseniorenrat wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Er leitet die Sitzung.
2. Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den Oberbürgermeister.

§ 6
Öffentlichkeit

Sitzungen des Stadtseniorenrates sind grundsätzlich öffentlich. § 52 Abs. 2 – 4 KVG gilt entsprechend.

§ 7
Geschäftsordnung

Der Stadtseniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Von den Regelungen dieser Satzung darf dabei nicht abgewichen werden.

§ 8
Beschlussfassung

1. Die Willensbildung des Stadtseniorenrates erfolgt durch Beschluss.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Der Stadtseniorenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist für die nächste Sitzung eine Mindestanzahl Anwesender nicht erforderlich, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen wird.

§ 9
Finanzierung

1. Die Mitglieder des Stadtseniorenrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner.
2. Die notwendigen Sachkosten des Stadtseniorenrates trägt die Hansestadt Stendal im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Abschnitt
Interessenvertretung junger Menschen

§ 10
Einrichtung und Rechtsstellung

1. Bei der Hansestadt Stendal wird eine Interessenvertretung junger Menschen eingerichtet. Sie nimmt im Rahmen dieser Satzung die Interessen der jungen Einwohner der Hansestadt Stendal (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, § 21 Abs. 1 KVG LSA) unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
2. Die Aufgaben der Interessenvertretung junger Menschen werden durch eine von der Verwaltung getrennte Stelle wahrgenommen, die vom Stadtrat nach öffentlicher Ausschreibung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt wird.

§ 11
Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Zu den Aufgaben der Interessenvertretung junger Menschen gehören insbesondere
   a. die Beratung der Stadt bei dem Ziel, die Kinderfreundlichkeit zu verbessern,
   b. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und deren Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten,
   c. die Erstellung von Bedürfnisanalysen von jungen Menschen,
   d. die Initiierung und Begleitung von Projekten für und mit jungen Menschen,
   e. die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
2. Die Interessenvertretung junger Menschen hat folgende Rechte:
   a. Sie kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für junge Menschen an den Stadtrat und seine Ausschüsse geben.
   b. Ein Vertreter der Interessenvertretung junger Menschen hat im Einzelfall auf Antrag und mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen, soweit Belange von jungen Menschen betroffen sind.
3. Die Interessenvertretung junger Menschen ist verpflichtet, jährlich dem Stadtrat über ihre Arbeit zu berichten und über ihre Finanzen Rechnung zu legen.

§ 12
Beteiligung von jungen Menschen

Bei ihrer Tätigkeit hat die Interessenvertretung junger Menschen die von ihr vertretenen Personen, soweit als möglich, aktiv einzubeziehen. Sie erstellt hierfür Regelungen zu Beteiligungsformaten und Beteiligungsanlässen.

§ 13
Finanzierung

Die Interessenvertretung junger Menschen erhält im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Festbetragsfinanzierung. Sie hat dazu jeweils für das Folgejahr auf Anforderung einen Finanzplan zu erstellen, von dem nach Bewilligung der Mittel nur mit Zustimmung der Hansestadt Stendal abgewichen werden darf.

III. Abschnitt
Beteiligung weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Gruppen

§ 14
Menschen mit Behinderungen

Die Beteiligung erfolgt über den Landkreis Stendal, insbesondere über die dortige Behindertenbeauftragte, sowie durch Zusammenarbeit mit Integrationsamt und Integrationsfachdienst.

§ 15
Zuwanderer

Die Beteiligung erfolgt über den Landkreis Stendal.

IV. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16
(nicht belegt)

§ 17
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, 19.02.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 17.02.2020 folgende Änderung der Ausbaubeitragssatzung beschlossen:

I.
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 05.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.11.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um die Absätze 5 bis 8 ergänzt:
   „(5) Die später Beitragspflichtigen werden spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung unterrichtet, damit ihnen Gelegenheit bleibt,

sich in angemessener Weise zu äußern. Im Falle der unterbliebenen Beteiligung haben die Beitragspflichtigen einen Anspruch auf Nachholung der Anhörung, sofern vertragliche Bindungen zur Durchführung der Maßnahme noch nicht bestehen.

(6) Betrifft die Maßnahme eine öffentliche Verkehrsanlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 dient, wird die Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen gestellt. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, daß jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die Angelegenheit zu entscheiden.“

(7) Die Zustimmung kann auch in einem Erörterungstermin erklärt werden. Für die Einberufung zu dem Erörterungstermin finden die Vorschriften über die Einberufung einer Einwohnerversammlung entsprechend Anwendung. Über den Verlauf des Erörterungstermins ist ein Protokoll zu fertigen, das neben den Angaben über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Anhörung diejenigen späteren Beitragspflichtigen, die der Maßnahme im Termin zugestimmt haben, namentlich benennt.

(8) Die Stimmabgabe bedarf der Schriftform. Sie wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger.“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Verkehrsanlagen (sogenannte Ortsverbindungsstraßen) 20%“

3. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Verkehrsanlagen,

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (sogenannte Wirtschaftswege) 60%

b) die über § 5 Abs. 2 Nr. 5 a) hinaus auch der touristischen Erschließung dienen (sogenannte Wirtschaftswege mit wegebegleitender Freizeitinfrastruktur) 40%“

4. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17
Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Hansestadt Stendal alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.“

5. Nach dem neuen § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gemäß § 17, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.“

6. Der bisherige § 17 wird § 19.

II.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.02.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

zu a)
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 17.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

zu b)
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 17.02.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Es wird damit der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Deshalb liegen im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom

23.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020

während nachstehender Dienstzeiten für jedermann der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ mit dessen Begründung aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	08:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ mit Begründung auf der Internetseite der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der oben genannten Frist digital bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist im Rahmen der Öffnungszeiten beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Sie können schriftlich auch an die Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an planungsamt@stendal geschickt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend ist.

Schriftlich können die Stellungnahmen eingereicht werden:
per Post: Hansestadt Stendal
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hansestadt Stendal, den 21. Februar 2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

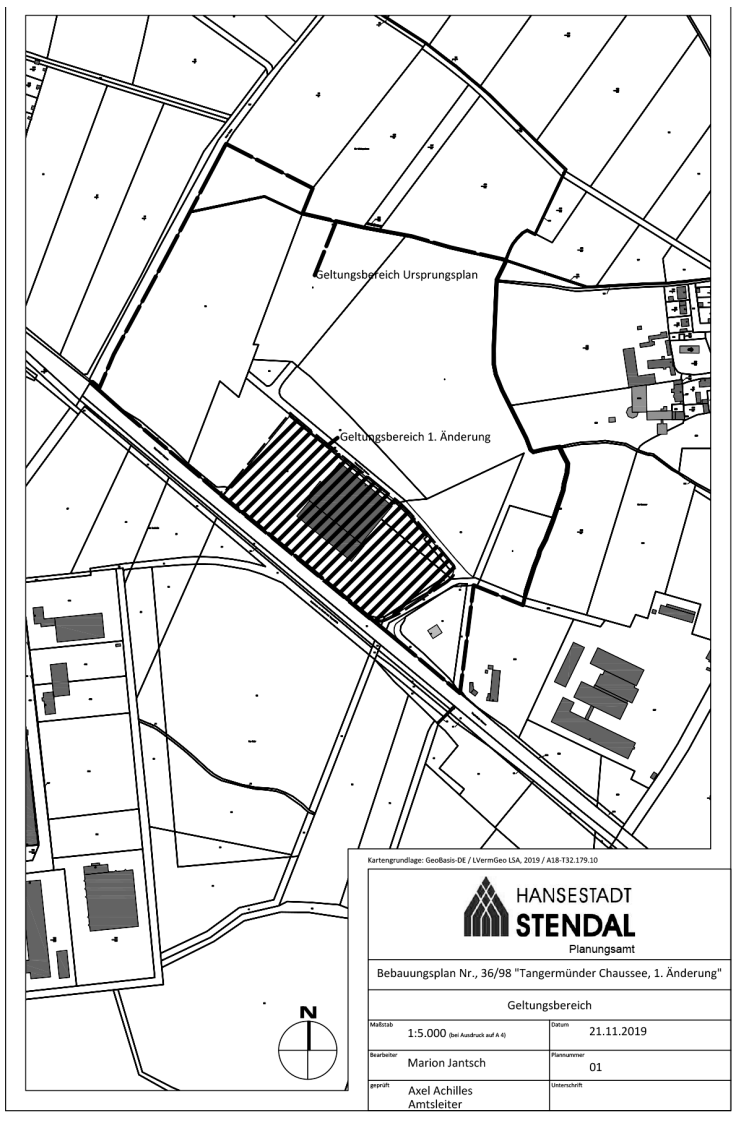

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 1: „Insel“ - Mast 200 in Sachsen-Anhalt bis Landesgrenze“ in der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Hansestadt Seehausen (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark), der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal

Für das o. g. Eisenbahnbauvorhaben der DB Energie GmbH, Energieversorgung Südost, Brandenburger Straße 16b in 04103 Leipzig, vertreten durch die DB Energie GmbH, Projektmanagement, Europaplatz 2, 10557 Berlin, wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der DB Energie GmbH Grundstücke in den Gemarkungen Insel, Nahrstedt, Möringen, Groß Schwechten, Steinfeld, Kläden, Schinne, Erxleben, Düsedau, Osterburg, Dobbrun, Behrend, Seehausen, Schönberg, Beuster, Geestgottberg, Losenrade, Rochau, Häsewig und Falkenberg, teils dauerhaft, teils vorübergehend, z.B. für die Baudurchführung beansprucht.
Der Antrag der DB Energie GmbH hat den Neubau einer 110-kV-Bahnstromleitung (BL) „Insel – Wittenberge“ zum Gegenstand. Die DB Energie GmbH betreibt bundesweit ein eigenes 110-kV-Bahnstromnetz, welches mit der für den elektrischen Zugbetrieb notwendigen Netzfrequenz von 16,7 Hz betrieben wird. Diese Netzfrequenz weicht von der Netzfrequenz der öffentlichen Energieversorger ab, deren Netzfrequenz 50 Hz beträgt. Der Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung „Insel – Wittenberge“ ist Teil eines umfassenden Versorgungskonzeptes. Das Versorgungskonzept dient nach Angaben der DB Energie GmbH dazu, analog der alten Bundesländer, in den neuen Bundesländern ein leistungsfähiges 16,7-Hz-Versorgungsnetz zu errichten und damit die zum Teil noch bestehende und abhängige dezentrale Stromversorgung abzulösen.

Im Land Sachsen-Anhalt verläuft die geplante Leitung auf einer Streckenlänge von 49 km. Sie beginnt ca. 1 km westlich der Ortschaft Insel, einem Ortsteil der Hansestadt Stendal, führt dann weiter an den Hansestädten Osterburg (Altmark) und Seehausen (Altmark) vorbei bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Brandenburg in Elbmitte.
Nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist ein Abschnitt im Bereich Losenrade, in welchem die Bahnstromleitung auf einem Gemeinschaftsgestänge mit der geplanten 380-kV-Leitung der 50Hertz Transmission mitgeführt wird.

Die Bahnstromleitung des vorliegend verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitts hat 136 Maststandorte.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage:
- Erläuterungsbericht, der auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG enthält
- Landschaftspflegerische Begleitplanung inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsstudien zu den FFH-Gebieten:
  - „Elbaue Beuster-Wahrenberg“, Gebiet DE 3036-301
  - „Secantsgraben, Milde Biese“, Gebiet DE 3334-301
  - „Uchte unterhalb Goldbeck“, Gebiet DE 3236-301
  - „Aland-Elbe-Niederung“, Gebiet DE 2935-401
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Bestands- und Konfliktpläne
- Maßnahmenblätter
- Maßnahmenpläne

Weitere Details sind der Planunterlage zu entnehmen.
Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 13.03.2020 bis zum 14.04.2020

während der Dienststunden
Montag bis Mittwoch: 9:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 bis 13:00 Uhr

im **Planungsamt, Raum 203, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal** aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die bei der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark), der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sowie der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de, unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn) erfolgt lediglich informatorisch und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4, Satz 1 VwVfG, das ist bis zum 14.05.2020, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder im

   Planungsamt, Raum 203, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal

   Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
   Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind alle Äußerungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 UmwRG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

   Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

   a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
   b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

   von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1, Satz 1 AEG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).
   Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahnbundesamt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1, Nr. 1 – 7 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale und Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle/Saale) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Stendal, den 06.03.2020

i.V. Axe

Hansestadt Stendal 22

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (StrG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018(GVBl. LSA S. 187, 188), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

1. Name der Straße	- Am Wasserwerk-
2. Lagebezeichnung	Gemarkung Groß Schwarzlosen Flurstück 358 der Flur 3 vom Abzweig der an der bisherigen Straße am Wasserwerk in Höhe Station 0+160, in Richtung Osten
2.1 Ausbaulänge	282 m
2.2 Ausbaubreite	5 m zzgl. je 0,50m Bankettstreifen
3. Festsetzungen	Der Straßenabschnitt wird als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA gewidmet.
3.1 Funktion	Anliegerstraße
3.2 Träger der Straßenbaulast	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
3.3 Widmungsbeschränkungen	Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5, schriftlich oder zur N

Tangerhütte, den 02.03.2020

Stadt Tangerhütte 2 Landkreis Stendal

Andreas Brohm (Bgm.)

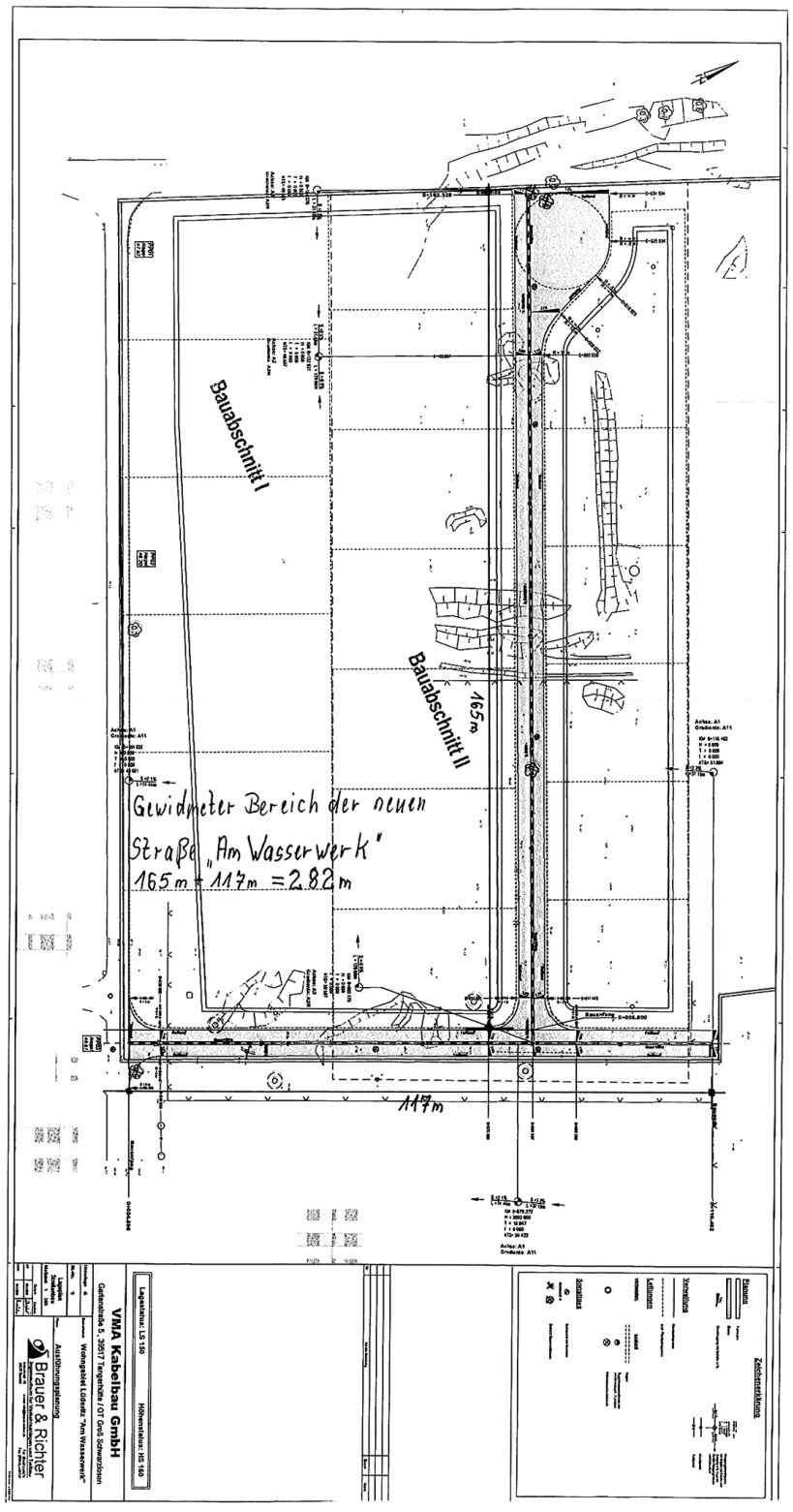

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 17.04.2019 dem Beschluss 01/2019 über den Jahresabschluss 2018, dem Beschluss 02/2019 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 03/2019 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2018 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit §19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2018 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.
Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.
Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 79. Sitzung am 17.04.2019 die folgenden Beschlüsse gefasst:
BSV 01/2019 – Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2018, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahressabschluss 2018 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW
BSV 02/2019 – Dem Vorsitzenden wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.
BSV 03/2019 – Das Jahresdefizit in Höhe von 90.585,34 € aus dem Jahresabschluss für das

Wirtschaftsjahr 2018 wird durch die Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 18.03.2020 bis zum 27.03.2020 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 20.02.2020

Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 04.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.549.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.674.200 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.549.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.659.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.656.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.431.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.460.200 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	125.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.460.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.508.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von 63,90 v. H. der Berechnungsgrundlage nach § 23 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung festgesetzt.
Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 4 FAG ein Anteil in Höhe von 41,21 v. H. der Investitionspauschalen erhoben.

Schönhausen (Elbe), den 04.12.2019

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 12.03.2020 bis 23.03.2020 in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Montag und Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die nach § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 20.02.2020 unter dem Aktenzeichen 30.01.03 - 2.2. - 52 – 2020 HH erteilt worden.

Schönhausen (Elbe), den 02.03.2020

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Gemeinde:	Hansestadt Stendal
Elisabethstraße 15	Landkreis:	Stendal
	Gemarkung:	Stendal
06847 Dessau-Roßlau	Grundbuchamt:	Stendal

Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis nach § 53 Baugesetzbuch für das Umlegungsgebiet „Haferbreiter Weg – West“ in Stendal

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat mit Beschluss vom 07.12.2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24/96 „Südlich des Haferbreiter Wegs“ die Umlegung angeordnet. Die Durchführung der Umlegung wurde nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Vereinbarung vom 29.03.2016 auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übertragen.
Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat durch Umlegungsbeschluss vom 20.09.2019 das Verfahren eingeleitet. Der Umlegungsbeschluss wurde am 09.10.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal öffentlich bekannt gemacht.
Nach § 53 BauGB werden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis im Umlegungsverfahren gefertigt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes nach sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses sind auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden

vom 30.03.2020 bis 29.04.2020

im Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal, Scharnhorststraße 89

öffentlich ausgelegt.

Dessau-Roßlau, den 25.02.2020

Im Auftrag
Ute Klaar

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgenden Wirtschaftsplan 2020 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	5.124.000,00 €
	Ausgaben	5.167.000,00 €
	Jahresfehlbetrag	- 43.000,00 €
Vermögensplan	Einnahmen	3.019.000,00 €
	Ausgaben	3.019.000,00 €
Geplante Kreditaufnahme		1.283.000,00 €
Kassenkreditrahmen		200.000,00 €

Havelberg, den 29.11.2019

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2020 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2020 für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 12.03.2020 bis 31.03.2020 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag in

der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 27.02.2020 erteilt.
Havelberg, den 28.02.2010

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Breitband Altmark

Bekanntmachung des Beschlusses zur Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die Verbandsversammlung nach §120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat mit der Sitzung am 31.01.2019 die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Breitband Altmark zum 18. Juli 2012 beschlossen.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 18. Juli 2012 schließt wie folgt ab:

Aktiva: 0 €
Passiva: 0 €

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Breitband Altmark und der Anhang wurden durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachung
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Breitband Altmark mit den Anhängen liegt nach §120 Abs. 2 KVG LSA vom 11.03.2020 bis zum 27.03.2020 öffentlich zur Einsicht im Zweckverband Breitband Altmark, Bahnhofstr.6, 29410 Salzwedel während der Dienstzeit aus.

Hansestadt Salzwedel, den 02.03.2020

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31